

## I) 1. Element: Der Urheberschutz

Da der Schwerpunkt der konzeptionellen Ausführungen auf der Darstellung des Werkschutzaspektes liegen soll, werden hier nur einige kurze Gedanken zum Konzept des Urheberschutzes geäußert. Dies erscheint angemessen, da der wesentliche inhaltliche und konzeptionelle Anpassungsbedarf in erster Linie die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts betrifft.

Die im Folgenden skizzierten Änderungen eines persönlichkeitsrechtlichen Urheberschutzes gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich aus der Idee von einer Trennung der beiden Elemente des Urheberrechts und der Beschränkung des ideellen Schutzes auf die relevanten Fälle. Im Folgenden werden die in diesem Zusammenhang als maßgeblich erachteten Aspekte eines Urheberschutzes kurz aufgezeigt.

### A) Ausrichtung des Urheberschutzes

Der Urheberschutz dient den ideellen Interessen des Urhebers am Werk, soweit diesem derart schutzwürdige Belange zuzugestehen sind. Denkbar wäre, sich bei der Bestimmung der zu gewährleistenden ideellen Schutzpositionen am geltenden Recht zu orientieren. Im Vordergrund stünde hiernach die rechtliche Absicherung der Authentizität und Integrität des Geistesgutes sowie des Veröffentlichungsrechts in seiner ideellen Ausprägung und des Namensrechts in ebendiesem Sinne. Auch andere Positionen aus dem Urheberrechtsgesetz könnten in das hier angedachte Modell eines Urheberschutzes übernommen werden<sup>1807</sup>.

Fraglich ist, ob es sich anbieten würde, den Anwendungsbereich des Urheberschutzes nach dem hier konzipierten Modell von vornherein auf bestimmte Werkarten, etwa solche, die regelmäßig als „persönliche Werke“ zu qualifizieren sein werden, zu beschränken. Eine derartige Generalisierung von abstrakten Erfahrungswerten (so man solche überhaupt statuieren könnte) würde dem Prinzip eines funktionsorientierten Dualismus indes zuwiderlaufen. Da dies auf der Gewähr bedarfsgerechten Schutzes basiert, ist vielmehr geboten, den Schutzbereich auch gegenüber untypischen Einzelfällen zu öffnen. Kann der Rechtsinhaber z. B. geltend machen, an

1807 Z. B. die Rückrufsrechte aus § 41, 42 UrhG.

einem Computerprogramm schutzwürdige und -bedürftige persönliche Interessen zu haben, sind diese im angemessenen Umfang auch zu gewähren.

Um auf der anderen Seite den Anwendungsbereich des Urheberschutzes nicht über Gebühr auszudehnen, wird hier empfohlen, die indizielle Bedeutung, die der Werkart bei einer abstrakten Einschätzung der Schutzwürdigkeit ideeller Belange am Werk zukommt, im Rahmen von prozessualen Beweislastregelungen fruchtbar zu machen. Der dahinterstehende Gedanke liegt darin, den generellen Anwendungsbereich des Urheberschutzes durch faktische Hürden auf die potenziell maßgeblichen Konstellationen zu beschränken. Dies könnte erreicht werden, indem die Urheberschutzfähigkeit bei bestimmten Werkarten vermutet würde, wogegen dieser Aspekt in allen anderen Fällen vom Inhaber des materiellen Schutzrechts bewiesen werden müsste<sup>1808</sup>.

## B) Schutzvoraussetzungen und Werkbegriff

### 1) Materiellrechtliche Aspekte

Bezogen auf den Werkbegriff scheint im Wege der Anpassung an das Konzept des Urheberschutzes keine Notwendigkeit für grundlegende Veränderungen zu bestehen. Der geltende Werkbegriff trägt alle Aspekte in sich, die ein persönliches Werk ausmachen, wenn man die Tatbestandsmerkmale im Sinne der Ausführungen in Teil 1 dieser Arbeit auslegt. Durch diese Interpretation wird der geltende Werkbegriff, vor allem terminologisch, als Charakterisierungsinstrument seiner ontologischen und semantischen Bestimmung zugeführt.

Reduziert auf diese Interpretation, entfaltet vor allem der Begriff der Individualität eine Wirkung, die das werkbezogene Merkmal der Gestaltungshöhe überflüssig macht<sup>1809</sup>. Wenn die Eröffnung des Schutzbereiches von der Existenz persönlicher Einflüsse auf die Werkgestaltung und einem hierauf basierenden schutzwürdigen Interesse an Persönlichkeitsrechtsschutz, abhängt, erübrigt es sich auf der Ebene der vertikalen Abgrenzung, ein bestimmtes Maß an Individualität zu verlangen. Denkbar und sinnvoll wäre dagegen – soweit feststellbar –, im Falle konkurrierender ideeller Interessen des Urhebers und entgegenstehender (im Zweifel materieller) Interessen eines Dritten die Intensität der Bindungen zwischen Urheber und Werk in die Interessenabwägung einfließen zu lassen. Bei der Bemessung könnten die im folgenden

1808 Auf dieses Modell wird unten, Kapitel 3, Punkt II.C. noch näher eingegangen.

1809 So auch schon oben Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4.c.ee).

Abschnitt angesprochenen – auch objektiv nachweisbaren – Kriterien, vor allem die Art des Werkes, zur Erleichterung der Problematik u. U. fruchtbar gemacht werden.

## 2) Prozessuale Aspekte, vor allem hinsichtlich der Beweislast für die Eröffnung des Schutzbereichs

Eine auf inneren, personenbezogenen Merkmalen basierende Schutzbereichsbestimmung führt zu den altbekannten Problemen in Bezug auf die Beweisfähigkeit. Denkbar wäre, derartigen Defiziten durch Anpassung auf materiellrechtlicher Ebene oder einer Rechtspraxis zu begegnen, bei der objektiv nachweisbare Faktoren als Indizien für das Vorliegen der personenbezogenen Tatbestandsmerkmale herangezogen werden. Dies birgt hingegen die Gefahr, dass im Zuge der ständigen Handhabung mit der Zeit aus einer hilfsweisen Heranziehung eine stillschweigende Ersetzung der Merkmale stattfindet, wodurch sich wiederum die Gefahr dogmatischer Brüche ergibt. Eine solche Anpassung, gleich ob durch Legislatur oder Judikatur, ist damit zu vermeiden.

Alternativ wäre denkbar, Kriterien festzulegen, mit deren Hilfe sich prozessuale, genauer beweisführungstechnische, Erleichterungen bei der Handhabung des Rechts ergeben. Konkret wäre zu überdenken, Beweiserleichterungen vorzusehen, die im Regelfall des Urheberschutzrechts Wirkung zu Gunsten des Schutzsuchenden entfalten könnten. Denkbar wäre die Einführung einer materiellrechtlichen Vermutung<sup>1810</sup> für einen (abschließenden) Katalog solcher Werkarten, bei denen per se ein Indiz für das Vorliegen innerer Verbundenheit zum Werk angenommen werden kann. Privilegieren könnte man mit diesem Mittel v. a. die Schöpfer von Werken, die tendenziell einen hohen „Personalisierungsquotienten“<sup>1811</sup> aufweisen, bei denen also abstrakt mit einem hohen Grad an Individualisierbarkeit zu rechnen ist.

Werkarten, bei denen persönliche Bindungen generell nicht bestehen werden – wie dies bei den unpersönlichen, technisch-funktionalen Werkgattungen im Allgemeinen anzunehmen sein wird –, kämen nach diesem Modell dagegen nicht in den Genuss der Privilegierung. Prozessual würde sich das dergestalt auswirken, dass derjenige, der sich in solchen Fällen auf das Vorliegen persönlicher Belange beruft, hierfür den Beweis anzutreten hätte. Der Schutz ideeller Belange des Urhebers am Werk ist also im relevanten Bereich im Zweifel gegeben und in den anderen Fällen im Zweifel nicht.

1810 Materiellrechtliche Vermutungen wirken sich nach deutschem Zivilprozessrecht prozessual als Beweislastregel aus. Die vermutete Tatsache bedarf keines Beweises und muss im Prozess nicht einmal behauptet werden. vgl. *Stein/Jonas-Leipold*, ZPO, Band 4, § 292, Rdnr. 8 und 14. Sie kann – sofern das Gesetz nichts anderes regelt – widerlegt werden, § 292, S. 1 ZPO.

1811 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel 1, Punkt I.B).

Hierin könnte eine Möglichkeit bestehen, eine ausgewogene Akzentuierung des Schutzaspekts herbeizuführen, ohne auf diesem Weg den Schutzbereich des Urheberschutzrechts untypischen Fällen gegenüber zu verschließen. Für die praktische Handhabung des Rechts scheint eine Kombination von materiellrechtlichen und prozessualen Elementen einige Vorteile aufzuweisen. So sollte es auf materiellrechtlicher Ebene möglich sein, die Entstehung des Urheberschutzrechts von Faktoren abhängig zu machen, bei deren Vorliegen tatsächlich eine Schutzbedürftigkeit ideeller Belange besteht. Dies trafe namentlich insbesondere auf eine „innere Verbundenheit“ zwischen Urheber und Werk<sup>1812</sup> zu. Auf diesem Weg könnte gewährleistet werden, dass den Persönlichkeitsrechtlichen Belangen der Urheber Rechnung getragen wird, ohne das Urheberschutzrecht unnötig pauschal auf jeden Schutzgegenstand auszudehnen. Der gegenwärtig zu registrierenden Erosion des Urheberpersönlichkeitsrechts<sup>1813</sup> mag auf diesem Wege ebenfalls entgegengewirkt werden. Ungerechtfertigte Ergebnisse – etwa in untypischen Fällen, in denen das Urheberschutzrecht trotz bestehender ideeller Interessen am Werk keinen Schutz entfaltet – können schließlich auch durch einen Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermieden werden<sup>1814</sup>.

Die Vermutungsregelung wäre notwendig, um ein solches Recht, dessen Entstehungsvoraussetzungen in erster Linie auf „inneren Tatbestandsmerkmalen“ basieren, praxistauglich zu gestalten. Immerhin ist zu erwarten, dass die wesenstypischen praktischen Handhabungsschwierigkeiten solcher Faktoren auf Sonderfälle beschränkt und damit weit gehend umgangen werden können.

Problematisch sind an dieser Lösung zwei Aspekte. Zum einen könnte die Beurteilung schwierig sein, bei welchen Werkarten persönliche Beziehungen des Urhebers zum Werk vorausgesetzt werden können. Zum anderen kann sich in der Praxis auch die Abgrenzung der Werkarten als problematisch erweisen<sup>1815</sup>. Ohne hierauf im Detail eingehen zu können, scheinen die Vorteile des Systems trotz dieser Bedenken vorherrschend.

1812 Zur Erläuterung dieses Begriffs, vgl. oben Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4.c.dd.(4).

1813 Siehe hierzu oben, insbesondere Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.B.3.d) und Nachweise in Fn. 818.

1814 Dass sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ähnliche Schutzwirkungen ergeben können, wie aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht zeigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Veröffentlichung privater Aufzeichnungen (BGHZ 13, 334 (338 f.). Hiernach ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht für den Autor privater Aufzeichnungen ein ausschließliches (Erst-)Veröffentlichungsrecht, wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht wegen mangelnder Schöpfungshöhe keine Anwendung findet. Diese flexible Auffangfunktion kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesichts des Umstands, dass es als *lex generalis* eingreift, soweit das speziellere Urheberpersönlichkeitsrecht keine Anwendung findet (siehe hierzu oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.B.2.a), auch in Bezug auf andere Fallgestaltungen und Rechtspositionen (etwa das Namensnennungsrecht) entfalten.

1815 Dieses Problem wird sich häufig bei digitalen Werken realisieren, in denen verschiedene Werkformen vereint werden.

Um der Problematik bei der Abgrenzung von bestimmten Werkarten entgegenzuwirken, könnte überdacht werden, ob die Aufführung der Werkarten nicht in einer konkreteren Form als in § 2 Abs. 2 UrhG zu geschehen hätte. Sollte man sich hierfür entscheiden, wäre darauf zu achten, dass der Katalog bei Veränderungen der Rechts-tatsachen oder neuen Erkenntnissen möglichst zeitnah vom Gesetzgeber angepasst wird. Selbst wenn bezweifelt werden kann, dass dies zu realisieren ist, scheint die Problematik der „Regelungsträgheit“ gerade in diesem Bereich eher von geringer Bedeutung zu sein. Es ist – angesichts der Umstands, dass ideelle Interessen bei der schöpferischen Tätigkeit und der Werkverwertung eine zunehmend geringe Bedeutung einnehmen – wohl nicht davon auszugehen, dass eine Erweiterung gerade der Vermutungsregeln des Urheberschutzes auf neu aufkommende Werkarten regelmäßig vorzunehmen sein wird. Im Übrigen – hieran sei noch einmal erinnert – wäre eine solche Erweiterung schließlich nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Urheberschutzes, sondern nur für die Anwendbarkeit der Vermutungsregeln. Insofern wäre das Urheberschutzsystem in der hier skizzierten Idee für Veränderungen grundsätzlich offen.

### 3) Ideen für eine positivrechtliche Umsetzung

Die positivrechtliche Umsetzung der Verbindung von Werkbegriff und Vermutungsregeln zur Bestimmung des Schutzbereichs eines Urheberschutzrechts wäre im Rahmen eines abgestuften Kategorienmodells vorstellbar. Denkbar wäre, eine Kategorie 1 zu bilden, in der diejenigen Werkarten aufgeführt werden könnten, bei denen innere Verbundenheit vermutet werden kann. Hervorzuheben sind diesbezüglich v. a. schöpferische Werke, etwa der klassischen bildenden Künste, der Literatur, der Dramatik und der klassischen Musik. Diese weisen im Zweifel einen besonders hohen „Personalisierungsquotienten“ auf. Auch solche Werke, bei denen von einem gesteigerten Bedürfnis an urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzpositionen auszugehen ist, könnten hierunter fallen. Dies würde insbesondere für wissenschaftliche Werke gelten, deren Schöpfer – mehr noch als auf die Zuerkennung von ausschließlichen Verwertungsrechten – bei der Verwertung auf die Nennung ihrer Autorschaft angewiesen sind<sup>1816</sup>.

Ziel der Auswahl in Kategorie 1 ist es, einen durch Beweiserleichterungen privilegierten Kern von Werkarten zu definieren, bei denen ein „*in dubio pro auctore*“ in Bezug auf die Gewährung des Urheberschutzes als gerechtfertigt angesehen werden

1816 Peukert (Die psychologische Dimension des *Droit Moral* in Rehbinder (Hrsg.): Die psychologische Dimension des Urheberrechts, S. 113 (123) zählt die wissenschaftlichen Werke neben den künstlerischen Werken zu denjenigen schöpferischen Formen, bei denen in der Regel von besonderen, schützenswerten geistigen Beziehungen auszugehen ist.

kann. Der nichtprivilegierten Kategorie 2 könnten alle anderen Arten geistiger Leistungen unterstellt werden.

Um durch die Beweisbelastung im Anwendungsbereich der Kategorie 2 die Zugänglichkeit zum Recht nicht faktisch unmöglich zu machen, wäre darüber hinaus denkbar, in einem Indizienkatalog objektiv nachweisliche Kriterien aufzustellen, die für das Vorliegen einer inneren Verbundenheit sprechen.

### C) Zuordnung des Urheberschutzrechts

Da es im Urheberschutz allein um persönlichkeitsrechtliche Positionen geht, liegt eine Zuordnung derselben über das Schöpferprinzip nahe. Ob demgegenüber Alternativen denkbar sind, soll hier nicht weiter vertieft werden. Eine vom Schöpferprinzip abweichende Zuordnung des Urheberschutzrechts, v. a. zu anderen Personen, liegt ohnehin eher fern. Durch den Zweck eines wie hier angedachten Urheberschutzes wäre vorausbestimmt, dass die hieraus erwachsenden Rechtspositionen höchstpersönlicher Natur sind und jeglicher pekuniärer Züge entbehren. Durch den Verweis auf das Schöpferprinzip wäre gleichermaßen bedingt, dass das Urheberschutzrecht nicht (jedenfalls nicht originär) juristischen Personen zustehen kann<sup>1817</sup>.

### D) Schutzzumfang

Es wurde bereits beschrieben, welche (Mindest-)Rechte den Gegenstand des Urheberschutzes bilden könnten, um dessen Zweck gerecht zu werden<sup>1818</sup>. Der Ansatz würde bedingen, dass das Urheberschutzrecht nur solche Rechtspositionen gewährt, die einzig dem Schutz der persönlichen Beziehung zwischen Urheber und Werk dienen. Der Schutzzumfang wird damit zwingend durch den Zweck des Gesetzes bestimmt, aus dem sich gleichsam die Abgrenzung zum Werkschutz ergibt.

1817 Eine weitere Frage wäre die nach der Übertragbarkeit des Persönlichkeitsrechts oder anderer Rechtsgeschäfte hierüber. Vgl. hierzu die Ausführungen zur geltenden Rechtslage in der Dissertation von *Metzger*, S. 20 – 27 sowie 37 – 56 sowie oben in Fn. 732.

1818 Siehe oben unter Kapitel 2 Punkt II.C.4).

## E) Schutzdauer

Soweit das Ansehen eines Künstlers durch die Veränderung oder sonstige Beeinträchtigung seines Werkes bedroht ist<sup>1819</sup>, kann sich dies auch postmortal als Persönlichkeitsrechtsverletzung auswirken. Änderungen an der Anerkennung einer über den Tod des Urhebers währenden Schutzdauer für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzpositionen bedingt der hier angedachte Ansatz für ein Urheberschutzrecht mithin nicht. Die in Teil 3 herausgearbeiteten grundsätzlichen Antagonismen in diesem Bereich ergeben sich ausschließlich für den Bereich der materiellen Interessen am Schutzgegenstand. Sollte im Einzelfall die Schutzdauer faktisch zu lang sein, könnte man unbillige Folgen im Hinblick auf Kollisionen zwischen ideellen und materiellen Belangen verschiedener Berechtigter durch eine Interessenabwägung verhindern. Ansonsten wäre daran zu denken, den postmortalen Urheberpersönlichkeitsrechtsschutz so auszugestalten, dass dieser – inhaltlich und zeitlich – nur in einem, bezogen auf den Einzelfall angemessenen, Maße bestünde<sup>1820</sup>.

## F) Zusammenfassung

Es wird bereits erkennbar, dass ein von jeglichen vermögensrechtlichen Elementen entkleidetes Urheberschutzrecht im Wesentlichen an das geltende Urheberrecht angelehnt werden könnte. Dies gilt zumindest im Rahmen des hier skizzierten Rohentwurfs für eine solche Konzeption.

1819 Z. B. durch entstellende Inszenierungen bei bühnen- oder konzertmäßigen Aufführungen, vgl. hierzu *Pakuscher*, UFTA 93 (1982), S. 43 ff.

1820 Zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines postmortalen Urheberpersönlichkeitsrechtschutzes, vgl. *Fechner*, S. 427 ff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein solcher nicht grundsätzlich geboten (vgl. BVerfGE 30, 173 (193) – Mephisto und hierzu oben, Fn. 734). Der postmortale Persönlichkeitsschutz beschränkt sich auf einen Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), soweit diese betroffen ist. Damit wäre es vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund unbedenklich, den Urheberpersönlichkeitsrechtsschutz nach dem Tode des Schöpfers schon generell auf grobe Entstellungen seines Werkschaffens und etwa die Anerkennung seiner Urheberschaft bzw. auf solche Fälle zu beschränken, in denen der „allgemeine Achtungsanspruch“ des Menschen durch eine Werkverwendung herabgewürdigt wird. Hieran zeigt sich bereits, dass im Regelfall davon auszugehen sein wird, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht keinen Menschenwürdegehalt aufweist (gleicher Ansicht *Fechner*, S. 419). Entsprechend wäre es zulässig, den postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutz auf seltene Sonderfälle zu beschränken.

## II) 2. Element: Der Werkschutz

### A) Zielsetzung

Das wesentliche Ziel des im Folgenden skizzierten Werkschutzkonzepts liegt darin, einen Schutz an Werken zu definieren, der so ausgestaltet ist, dass die Interessen der Berechtigten und Betroffenen<sup>1821</sup> möglichst angemessen berücksichtigt werden. We sentliche Voraussetzung hierfür scheint, das Schutzrecht einerseits an die Anforderungen der Rechtsinhaber an einer wirtschaftlichen Verwertung des Werkes und andererseits an die der Allgemeinheit an einer freien Nutzung desselben anzupassen. Wie oben bereits dargestellt wurde, krankt das geltende Urheberrechtskonzept nach der hier vertretenen Ansicht an mangelnder Differenzierung in Bezug auf Schutzwirkung und -beschränkung, was regelmäßig zu überschießendem Schutz und z. T. zu unangepassten Wirkungen führt. Der im Folgenden umrissene konzeptionelle Ansatz für ein Werkschutzrecht soll dagegen die Entstehung von Schutzrechten ermöglichen, die den Umständen des Einzelfalls möglichst gerecht werden. Versucht wurde, dieses Ziel in ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zum Aspekt der Rechtssicherheit zu bringen.

### B) Ausrichtung

Einem Werkschutz dessen Zielsetzung darin liegt, die schutzwürdigen Interessen nicht nur der Urheber, sondern auch anderer Beteiligter auf Ersteller- und Nutzerseite gleichberechtigt zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, ist die rein auf den Urheber fixierte, individualrechtliche Ausrichtung des geltenden Urheberrechts fremd.

Eine hiervon abweichende Ausrichtung des Werkschutzrechts würde zweierlei bedingen. Zum einen wäre die Abkehr von der Vorstellung notwendig, dass bei der (originären) Zuordnung des Urheberrechts nur schöpferische Leistungen zu berück-

1821 Die durch einen vermögensrechtlichen Schutz an Geistesgütern betroffenen Interessen sind vielfältig, weichen von Fall zu Fall stark ab und betreffen variierende Personengruppen in unterschiedlicher Art und Weise. Es kommt damit zu einer extrem vielschichtigen und gleichsam unübersichtlichen Interessenlage, deren abschließende Darstellung kaum möglich sein dürfte (so auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 893 (896)). Es wurde oben bereits dargestellt, welche Interessengruppen im Urheberrecht vorrangig zu berücksichtigen sind, welche Anliegen diese haben (siehe hierzu Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.C) und ob sich aus dem höherrangigem Recht für den Interessensaustausch zwingende Maßgaben ergeben (siehe hierzu Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.3.a). Auf diese Ausführungen soll an dieser Stelle verwiesen werden.